EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

16.1.2008 PE400.400v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 11-24

Entwurf einer Stellungnahme **(PE398.484v01-00)**
Luis Herrero-Tejedor
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2007)0051 – C6-0063/2007 – 2007/0022(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Roselyne Lefrançois

Änderungsantrag 11
Erwägung 11

(11) Außerdem machen es die deutlichen Unterschiede beim Ausmaß der in den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbaren Sanktionen erforderlich, unter bestimmten Umständen dieses Maß entsprechend der Schwere der Straftat zu harmonisieren.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Oktober 2007 ist eine Streichung dieses Erwägungsgrundes ratsam, der eine Harmonisierung des Strafmaßes vorsieht.

Änderungsantrag von Roselyne Lefrançois

Änderungsantrag 12
Erwägung 12

(12) ***Eine solche Harmonisierung ist besonders dann wichtig, wenn die*** Straftaten ***schwerwiegende Folgen haben oder*** im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen wurden***, die bei der Umweltkriminalität eine wesentliche Rolle spielen.***	(12) ***Die Tatsache, dass diese*** Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen wurden***, sollte als erschwerender Umstand gewertet werden.***

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag, der die Streichung von Erwägungsgrund 11 vorsieht. Die Tatsache, dass die die Umwelt schädigenden Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen wurden, sollte aber als erschwerender Umstand gewertet werden. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Befugnis der Mitgliedstaaten, Art und Maß der anzuwendenden Sanktionen zu bestimmen.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Buchstabe b

(b) „juristische Person“ eine Rechtspersönlichkeit, die diesen Status nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht innehat, ***mit Ausnahme von*** Staaten und ***anderen*** Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer Hoheitsgewalt handeln, und ***von internationalen*** Organisationen des öffentlichen Rechts.	(b) „juristische Person“ eine Rechtspersönlichkeit, die diesen Status nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht innehat, ***einschließlich*** Staaten und ***anderer*** Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer Hoheitsgewalt handeln, und ***internationaler*** Organisationen des öffentlichen Rechts.

Or. en

Begründung

Für Regierungsorganisationen sollten keine Ausnahmen gemacht werden. Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Euratom, müssen die Umweltvorschriften ebenfalls einhalten. Dies ist notwendig, um die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

Änderungsantrag von Panayiotis Demetriou

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) „geschützte wildlebende Tier- oder Pflanzenarten“
(i) für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe f die Arten, die aufgeführt sind in

– Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen[1];

– Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten[2] und auf die in deren Artikel 4 Absatz 2 hingewiesen wird, und

(ii) für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe g die Arten, die aufgeführt sind in

– Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels[3].

---

[1] ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

[2] ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

[3] ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, „geschützte wildlebende Tier- oder Pflanzenarten“ zu definieren, damit beschrieben wird, was geschützt wird.

Änderungsantrag von Panayiotis Demetriou

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

(bb) „geschützter Lebensraum“ jeden Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG erklärt wurde, und jeder natürliche Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt wurde.

Or. en

Begründung

Eine Definition des Schutzgebiets ist notwendig, um den Umfang der Straftat klarzustellen. Somit könnten die unterschiedlichen Auslegungen von „Schutzgebiet“ durch die Mitgliedstaaten vermieden werden.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Buchstabe g a (neu)

(ga) Jagen zum Zeitvertreib und Wildern;

Or. en

Begründung

Tiere haben einen ihnen innewohnenden Wert. Deshalb sollten Tiere im Land nicht einfach zum Zeitvertreib und auch nicht in gesetzeswidriger Weise getötet werden. Jagen zum Zeitvertreib und Wildern sollten – in Anbetracht des Schadens, den diese Aktivitäten der Natur zufügen – als Straftaten gelten.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Buchstabe h a (neu)

(ha) die vorsätzliche Einbringung gentechnisch veränderter Organismen, die durch die Europäische Union nicht genehmigt wurden, in die Umwelt;

Or. en

Begründung

Die Gefahren, die von gentechnisch veränderten Organismen für den Menschen und die Umwelt ausgehen, sind kaum bekannt. Deshalb sollten gar keine gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt gelangen. Wenn sie aber dennoch in die Umwelt eingebracht werden, dann sollte dies nur geschehen, nachdem sie von der Europäischen Union genehmigt wurden. Wenn ein gentechnisch veränderter Organismus vorsätzlich und ohne vorherige Genehmigung in die Umwelt eingebracht wird, sollte dies als Straftat gelten.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Buchstabe i a (neu)

(ia) die Verwendung von und der Handel mit Pestiziden, die karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe enthalten sowie Stoffe, bei denen neurotoxische oder immunotoxische Schadwirkungen nachgewiesen wurden.

Or. en

Begründung

Das Parlament hat im letzten Jahr einen Vorschlag zum Verbot dieser Pestizide angenommen. Es ist im Hinblick auf den Umweltschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendig, die Verwendung von und den Handel mit diesen Pestiziden als Straftat zu werten.

Änderungsantrag von Roselyne Lefrançois

Änderungsantrag 19
Artikel 4

Beteiligung und Anstiftung	***Mittäterschaft*** und Anstiftung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ***Beteiligung*** an oder die Anstiftung zu den in Artikel 3 genannten Handlungen eine Straftat darstellt.	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ***Mittäterschaft*** an oder die Anstiftung zu den in Artikel 3 genannten Handlungen eine Straftat darstellt.

Or. fr

Begründung

Der Begriff „Mittäterschaft“ ist aus juristischer Sicht viel klarer als der Begriff „Beteiligung“.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 20
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beteiligung an oder die Anstiftung zu ***den*** in Artikel 3 genannten Handlungen eine Straftat darstellt.	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beteiligung an oder die Anstiftung zu ***der schuldhaften und vorsätzlichen Begehung der*** in Artikel 3 genannten Handlungen eine Straftat darstellt.

Or. it

Begründung

Die Vorsätzlichkeit setzt nicht voraus, dass derjenige, der sich nachlässig verhält, sich bewusst ist, dass diese Handlung strafbar ist.

Änderungsantrag von Roselyne Lefrançois

Änderungsantrag 21
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten ***systematisch*** mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden ***strafrechtlichen*** Sanktionen geahndet werden.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Formulierung wird es möglich, die Tatsache klarer auszudrücken, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten in allen Fällen durch strafrechtliche Sanktionen geahndet werden müssen, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschließen, dass die Mitgliedstaaten diese strafrechtlichen Sanktionen durch zusätzliche Sanktionen anderer Art (siehe Änderungsantrag der Verfasserin zu Artikel 5 Absatz 5) ergänzen.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 22
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden **– *auch strafrechtlichen* –** Sanktionen geahndet werden.

Or. it

Begründung

Wird nur der Begriff „Sanktionen“ verwendet – gerade weil der Berichterstatter die Ansicht vertritt, dass der Originaltext wenig klar ist –, verhindert man damit, dass Straftaten mit Verwaltungsstrafen belegt werden können, die nicht in den Bereich des Strafrechts fallen. Wird „auch strafrechtlichen“ hinzugefügt, ohne die Verhängung von Verwaltungsstrafen auszuschließen, kann strafrechtlich verfahren und somit die Wirksamkeit der Richtlinie gestärkt werden.

Änderungsantrag von Roselyne Lefrançois

Änderungsantrag 23
Artikel 5 Absatz 5

5. ***Zusätzlich zu den in diesem Artikel vorgesehenen*** strafrechtlichen Sanktionen können ***weitere*** Sanktionen ***verhängt oder Maßnahmen getroffen werden, insbesondere***	5. ***Diese*** strafrechtlichen Sanktionen können ***durch zusätzliche Verwaltungsstrafen oder zivilrechtliche*** Sanktionen ***ergänzt werden.***
(a) das Verbot für eine natürliche Person, eine Tätigkeit aufzunehmen, die eine behördliche Zulassung oder Genehmigung erfordert, oder ein Unternehmen oder eine	

Stiftung zu gründen, zu verwalten oder zu leiten, wenn wegen des Sachverhalts, aufgrund dessen sie verurteilt wurde, ein hohes Risiko besteht, dass sie die gleiche Art krimineller Handlungen wieder begeht;

(b) die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit der Verurteilung oder mit etwa verhängten Strafen oder getroffenen Maßnahmen;

(c) die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen.

Or. fr

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gelassen werden, zusätzliche Verwaltungsstrafen oder zivilrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Änderungsantrag von Roselyne Lefrançois

Änderungsantrag 24
Artikel 5 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Tatsache, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses des Rates […zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (KOM(2005)6)] begangen wurden, als erschwerender Umstand gewertet wird.

Or. fr

Begründung

Die Tatsache, dass die die Umwelt schädigenden Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen wurden, sollte als erschwerender Umstand gewertet werden. Dies beeinträchtigt aber in keiner Weise die Befugnis der Mitgliedstaaten, Art und Maß der anzuwendenden Sanktionen zu bestimmen.